

wurde er jedoch in der Nacht vom 12. zum 13. Oktober 1949 von Angehörigen der Volkspolizei gestellt und der Wagen beschlagnahmt. Der Angeklagte versuchte hierbei erfolglos, die Volkspolizisten durch das Angebot von Geschenken zu veranlassen, von der Beschlagnahme Abstand zu nehmen.

Durch Urteil des Schöffengerichts wurde der Angeklagte wegen Bestechung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, dagegen von der Anklage gegen das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Verlagerung von Maschinen und Betriebseinrichtungen nach den Westzonen und den Westsektoren Berlins vom 12. März 1948 (GBl. des Landes Sachsen-Anhalt S. 49) verstoßen zu haben, freigesprochen.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses rechtskräftigen Urteils, soweit der Angeklagte freigesprochen worden ist, beantragt. Er rügt, daß das Gericht zu Unrecht die Anwendung des Gesetzes über die Verlagerung von Maschinen verneint habe.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Wenn das Schöffengericht die Anwendung des genannten Gesetzes deshalb abgelehnt hat, weil der Angeklagte den Lastkraftwagen nicht in der Westzone habe belassen wollen, so ist dies rechtsirrig und widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Nach § 1 des Gesetzes ist jede Überführung einzelner Maschinen, auch wenn sie nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt, verboten, es sei denn, daß die Überführung durch das Amt für Wirtschaftsplanung ausdrücklich genehmigt worden ist. Da eine solche Genehmigung nicht vorlag, hat der Angeklagte sich eines Verstoßes gegen § 1 des Gesetzes schuldig gemacht. Das Gesetz ist auch nicht durch die Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) vom 23. September 1948 aufgehoben worden, vielmehr steht es auf Grund des § 27 WStVO in Verbindung mit der Bekanntmachung der unter dem Schutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehenden wirtschaftsregelnden Anordnungen vom 9. Januar 1950 — GBl. S. 25 — unter dem Strafschutz der Wirtschaftsstrafverordnung, da das Gesetz in der Bekanntmachung unter VII b Ziff. 4 ausdrücklich aufgeführt worden ist. Das bedeutet, daß das Gesetz auch weiterhin in Kraft ist, seine in § 3 enthaltene Strafdrohung aber grundsätzlich durch die des § 9 WStVO ersetzt worden ist. § 9 WStVO bezieht sich seinem Wortlaut nach zwar zunächst nur auf solche wirtschaftsregelnden Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die auf die WStVO Bezug nehmen, d. h. die nach ihrem Inkrafttreten erlassen worden sind. Er ist also eine Blankettvorschrift, die erst durch die genannten wirtschaftsregelnden Bestimmungen ausgefüllt wird. Zu diesen gehören aber gemäß § 27 WStVO in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 9. Januar 1950 auch die vor Erlaß der WStVO bestehenden Wirtschaftsbestimmungen, die nicht aufgehoben worden sind. Bei ihnen ist nur die Strafdrohung, sofern sie eine solche enthalten, durch § 27 WStVO außer Kraft gesetzt und durch die des § 9 WStVO ersetzt worden. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen derartige Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auch nach den sonstigen Bestimmungen der WStVO strafbar sein, wenn deren besondere Voraussetzungen — z. B. bei § 1 WStVO die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung, die § 9 WStVO nicht erfordert — gegeben sind.

Der Angeklagte war daher auf Grund des Gesetzes über die Verlagerung von Maschinen nach § 9 WStVO zu bestrafen.

§ 1 c KWVO; 9 Abs. 1 VRStVO §§ 16, 17 WStVO.

Über die Einziehung- beschlagnahmter Gegenstände ist auch dann im Urteil zu entscheiden, wenn sie bereits verwertet worden sind. Dabei ist die Einziehung der Gegenstände auszusprechen, nicht die des Erlöses.

OG, Urt. vom 18. Januar 1951 — 2 Zst 72/50.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn die Strafkammer, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, von der Einziehung des Warenlagers gemäß § 1 c der KWVO und § 9

Abs. 1 der VRStVO deshalb Abstand genommen hat, weil nicht festgestellt worden sei, daß die Angeklagte mit den Waren Tauschgeschäfte gemacht habe, so ist diese Begründung rechtsirrig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es zutrifft, daß die Angeklagte keine Tauschgeschäfte gemacht hat. Hierauf kommt es aber nicht an. Der Senat hat für das Gebiet des § 16 Abs. 1 Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) bereits in seinem Urteil vom 2. November 1950 (2 Zst 56/50) zum Ausdruck gebracht, daß die Einziehung zwar im Ermessen des Gerichts stehe, daß dieses Ermessen aber da seine Grenzen habe, wo es sich um Gegenstände handele, die dem Täter gehören und der Bewirtschaftung unterliegen. In diesen Fällen müsse die Einziehung ausgesprochen werden. Ihre Ablehnung stelle einen Ermessensmißbrauch dar.

Dabei ist es unerheblich, ob, wie im vorliegenden Falle, die Verwertung der beschlagnahmten Waren bereits durch die Wirtschaftsbehörde erfolgt ist. Dies entbindet das Gericht nicht von der Verpflichtung, über die Einziehung der Gegenstände im Urteil unter Berücksichtigung der angegebenen Grundsätze eine Entscheidung zu treffen; denn die Anordnung der Einziehung ist nach § 16 WStVO dem Gericht übertragen, während die Wirtschaftsbehörde nach erfolgter Beschlagnahme nur das Recht der Verwertung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 und 2 WStVO besitzt, die die Einziehung nicht ersetzt. Dafür spricht auch der Wortlaut dieser Bestimmung, daß „schon vor der Entscheidung über die Einziehung“ über die beschlagnahmten Gegenstände verfügt werden könne. Daraus folgt aber weiterhin, daß auch nach Verwertung der Waren vor Erlaß des Urteils in diesem immer die Einziehung der Waren und nicht des Erlöses ausgesprochen werden muß. Dies entspricht der herrschenden Auffassung (vgl. in letzter Zeit OLG Erfurt vom 14. Juli 1950 — 3 Ss 176/50 —). Gegen diese Auffassung kann auch nicht § 17 Abs. 3 WStVO angeführt werden; denn diese Bestimmung bezieht sich, wie sich aus ihrem Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 des Paragraphen ergibt, nur auf den Fall, daß die beschlagnahmten und verwerteten Sachen nicht eingezogen werden. Dann tritt für den Ersatzanspruch des Eigentümers an die Stelle der Waren der Erlös.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Gebiete der KWVO und der VRStVO, da die Bestimmungen dieser Gesetze über die Einziehung durch das Gericht denen der WStVO entsprechen und auch vor Erlaß dieses Gesetzes das Recht der Wirtschaftsbehörden auf Verwertung der Sachen vor der gerichtlichen Einziehung bestand (vgl. § 10 Abs. 3 VRStVO).

Da es sich im vorliegenden Falle um lebenswichtige und damals bewirtschaftete Güter handelt, die der Täterin gehörten, waren die Voraussetzungen für die Einziehung nach § 1 c KWVO und § 9 Abs. 1 VRStVO gegeben, so daß die Strafkammer bei richtiger Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens auf die Einziehung hätte erkennen müssen.

Daher war das Oberste Gericht auch, wie es bereits mehrfach entschieden hat, in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 2 StPO in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden und die Einziehung der beschlagnahmten Lebensmittel und Waren, soweit bei ihnen ein Verstoß gegen die KWVO und VRStVO festgestellt worden ist, anzuordnen.

1. Grundsätze für eine gerechte Strafzumessung in Wirtschaftsstrafsachen.

2. Zur Frage der Berücksichtigung der bisherigen tatabstrahtheit des Täters bei der Strafzumessung.

OG, Urt. vom 25. Januar 1951 — 2 Zst 70/50.

Aus den G r ü n d e n :

Richtig hat die Strafkammer in der für die Strafzumessung in Frage kommenden Begründung die Rolle, die der Angeklagte unter Ausnutzung seiner Funktion in der Gewerkschaft und als Mitglied einer demokratischen Partei im Interesse enteigneter Konzerne gespielt hat, erkannt. Zutreffend sind auch die Ausführungen des Urteils, der Angeklagte müsse, weil er das ihm von den demokratischen Behörden geschenkte Vertrauen schwer mißbraucht und in seiner